

Verkündet
am 27. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bundesbahninspektors Alfred F [REDACTED] in F [REDACTED]/Hessen,
S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Anna F [REDACTED] geb. M [REDACTED] in U [REDACTED] P [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 23.
Dezember 1958 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien gingen am 28. November 1931 die Ehe ein. Aus dieser sind drei Kinder, zwei in den Jahren 1932 und 1936 geborene Söhne Alfred und Helmut und eine 1938 geborene Tochter Anneliese, hervorgegangen. Im Dezember 1952 reichte der jetzige Beklagte, der damals Bahnhofsvorsteher in Usingen war, bei Gericht die Scheidungsklage ein. Durch Urteil des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 7. Mai 1953 wurde die Ehe der Parteien nach dem Antrag des Ehemannes aus dem Verschulden der Ehefrau geschieden. Auf deren Berufung, mit der sie beantragte, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Ehemann für überwiegend schuldig zu erklären, wurde dieses Erkenntnis durch Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 11. Mai 1954 nur im Schuldspruch dahin geändert, daß beide Parteien ein Verschulden treffe und das Verschulden der Ehefrau überwiege; die Kosten des Rechtsstreits wurden von dem Oberlandesgericht zu 1/3 dem Ehemann und zu 2/3 der Ehefrau auferlegt. Das Urteil ist mit dem Ablauf des 18. Juni 1954 rechtskräftig geworden.

In dem Urteil des Oberlandesgerichts wird unter anderem ausgeführt:

Die Ehefrau habe gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten schwer verstoßen und dadurch die Ehe unheilbar zerrüttet. Es sei nicht voll erwiesen, daß zwischen ihr und dem Lokomotivführer V. [REDACTED] ehewidrige Beziehungen, die mit einem Austausch von Zärtlichkeiten verbunden gewesen seien, bestanden hätten. Sie habe jedoch mit V. [REDACTED] eine mehrtägige Reise unternommen, die weit über das hinausgegangen sei, was sie auf Grund der freundschaftlichen Familienbeziehungen als erlaubt habe ansehen dürfen, zumal ihr Ehemann ihr bereits zwei Ehebrüche verziehen habe. Einer weiteren nicht

- 3 -

leichten Eheverfehlung habe sie sich dadurch schuldig gemacht, daß sie unter dem 2. Juli 1953 einen Brief an die Bundesbahndirektion gerichtet habe, der nicht nur ihre eigenen Belange betroffen habe, mit dem sie vielmehr zum Teil nur das Ziel verfolgt habe, ihren Ehemann in seinem Ansehen zu schädigen und ihm dienstliche Schwierigkeiten zu bereiten. Unterstützend seien die von ihr im Jahre 1944 mit zwei Männern begangenen, von dem Beklagten verziehenen Ehebrüche zu berücksichtigen.

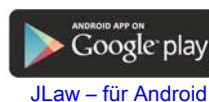
Der Ehemann habe ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen bestritten. Eine Beweisaufnahme darüber komme nicht in Betracht, da die Ehefrau keine hinreichend bestimmten Behauptungen aufgestellt habe. Das gleiche gelte von der Beschuldigung, der Ehemann habe den Sohn Helmut gegen seine Mutter aufgehetzt. Er habe jedoch dadurch erheblich gegen seine ehelichen Pflichten gefehlt, daß er sich nach der Verkündung des Urteils der ersten Instanz, ohne dessen Rechtskraft abzuwarten, an die verschiedensten Stellen gewendet habe, um seiner Ehefrau alsbald alle Vorteile zu entziehen, auf die sie Anspruch gehabt habe. Insbesondere seine der Bundesbahn gegebene Anregung, seine Ehefrau aus der Dienstwohnung zu entfernen und ihr das Recht auf verbilligte Fahrkarten zu entziehen, sei zu beanstanden. Dieses Verhalten sei für deren ehezerrüttenden Brief vom 2. Juli 1953 mitursächlich geworden.

Bei einer Abwägung des beiderseitigen Beitrages zur Ehezerrüttung könne kein Zweifel daran bestehen, daß das Verschulden der Ehefrau weit überwiege.

Durch ein Urteil des Landgerichts in Kleve vom 24. Februar 1954, das rechtskräftig geworden ist, wurde die von der Ehefrau des Bundesbahnobersekretärs S. [REDACTED] in Nieukerk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

102

gegen ihren Ehemann im April 1953 bei Gericht eingereichte Scheidungsklage abgewiesen. In dem Urteil wird festgestellt, die Klägerin jenes Prozesses habe mit dem Beklagten des vorliegenden Prozesses bis in die jüngste Zeit hinein ein mindestens ehewidriges Verhältnis unterhalten. Am 27. November 1955 heiratete der jetzige Beklagte Frau S. [REDACTED] nachdem deren Ehe auf die Klage des Ehemannes S. [REDACTED] geschieden worden war.

Der Klägerin war vor der Beendigung des zwischen ihr und ihrem Ehemann schwebenden Scheidungsprozesses von dessen Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] nichts bekannt. Als sie davon erfahren hatte, erhob sie, gestützt auf die Vernehmungsprotokolle und Gerichtsentscheidungen in dem ersten zwischen den Eheleuten S. [REDACTED] geführten Scheidungsprozeß, bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt Restitutionsklage mit dem Antrag, das Urteil vom 11. Mai 1954 zu ändern und die Scheidungsklage ihres Ehemannes abzuweisen, hilfsweise diesen für allein schuldig oder überwiegend schuldig zu erklären. Das Urteil wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 20. Dezember 1955, das rechtskräftig geworden ist, abgewiesen, weil auf Grund der genannten Urkunden keine Restitutionsklage erhoben werden könne.

Nunmehr verlangt die Klägerin von dem Beklagten Schadensersatz mit der Begründung, er habe in dem Scheidungsprozeß durch Machenschaften, die gegen die guten Sitten verstießen, ein unrichtiges Urteil herbeigeführt und ihr damit ihren Unterhaltsanspruch entzogen. Es sei ihm damals jedes Mittel recht gewesen, um sich ihrer zu entledigen, ohne eine Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen übernehmen zu müssen, und um sich schließlich Frau S. [REDACTED] zuwenden zu können. Ihre, der Klägerin, Beziehungen zu V. [REDACTED],

die sich in dem Rahmen des zwischen den beiden Familien bestehenden Freundschaftsverhältnisses gehalten hätten und die der Beklagte nicht als ehewidrig empfunden habe, habe er als Grund für seine Scheidungsklage nur vorgeschoben. Er habe es zu verhindern gewußt, daß sie vor dem Abschluß des Scheidungsprozesses etwas von seinen ehebrecherischen Beziehungen zu Frau S. erfahren habe. Den Sohn Helmut habe er dazu bestimmt, ihr das ehebrecherische Verhältnis seines Vaters zu verschweigen. Ende 1953 habe er einen an sie gerichteten Brief des Ehemannes S., durch den sie über das Verhältnis des Beklagten zu Frau S. aufgeklärt werden sollen, aus dem Hausbriefkasten entwendet und an sich genommen. Bei seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht am 2. Februar 1954 und 4. Mai 1954 habe er ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau bestritten und damit bewußt die Unwahrheit gesagt. Im übrigen habe er ihr zugegeben, bei seinem Kriegsdienstaufenthalt in Agram die eheliche Treue verletzt zu haben. Wenn das Oberlandesgericht bei der Urteilsfällung Kenntnis von seinen ehewidrigen Beziehungen zu Frau S. gehabt hätte, hätte es die Klage abweisen oder den Ehemann zumindest für überwiegend schuldig erklären müssen. Sie, die Klägerin, würde dann von dem Beklagten, dem ein monatliches Nettogehalt von über 600 DM zu seiner alleinigen Verfügung stehe, eine Unterhaltsrente von monatlich mindestens 100 DM verlangen können. Diese stehe ihr mithin von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils an zu, so daß die bis zum 31. Mai 1956 aufgelaufenen Rückstände 2.335 DM betrügen. Von den ihr zu 2/3 auferlegten Kosten des Scheidungsprozesses müsse der Beklagte mindestens 1/4 übernehmen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.335 DM
nebst 4 % Zinsen seit der Klagerhebung sowie

vom 1. Juni 1956 an eine monatliche Rente von 100 DM zu zahlen,

ferner festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, sie in Höhe eines Viertels von den ihr durch das Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt vom 11. Mai 1954 auferlegten Kosten freizustellen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er habe Frau S. [REDACTED] erst im Februar 1953 kennen gelernt, zu einer Zeit, als die von ihm erhobene Scheidungsklage bereits im zweiten Rechtszug anhängig gewesen sei und auch Frau S. [REDACTED] in Scheidung gelebt habe. Zwischen ihm und Frau S. [REDACTED] sei es zum Ehebruch gekommen. Er habe jedoch in seinem Scheidungsprozeß nicht die Unwahrheit gesagt; denn die an ihn wegen ehewidriger Beziehungen gerichtete Frage habe sich auf zwei Frauen bezogen, von denen die eine in Hamburg und die andere in der Nähe von Aschaffenburg gewohnt habe und zu denen er nicht in solchen Beziehungen gestanden habe. Einen an die Klägerin gerichteten Brief des Ehemannes S. [REDACTED] habe er nicht weggenommen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.335 DM nebst 4 % Zinsen seit der Klagerhebung sowie eine monatliche Rente von 100 DM vom 1. Juni 1956 an zu zahlen. Es hat ferner festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Klägerin in Höhe von 1/6 von den in dem Scheidungsrechtsstreit der Parteien entstandenen Kosten freizustellen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Révision verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß derjenige, der in einem bürgerlichen Rechtsstreit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gegen einen anderen bewußt ein sachlich unrichtiges Urteil herbeigeführt hat, diesem nach § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (RGZ 46, 75, 79; 61, 359, 365; 75, 213, 215; 78, 389, 393; 155, 55, 59; 163, 287, 289; BGH LM BGB § 826 [Fa] Nr. 6, 7). Die arglistige Erwirkung des Urteils ist die sittenwidrige Handlungsweise, auf der in solchem Fall der Schadensersatzanspruch beruht; weitere Umstände, die die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen, brauchen dann nicht vorzuliegen (BGH LM BGB § 826 [Fa] Nr. 9). Die Ausnutzung eines in ordnungsmäßiger Weise erwirkten, aber sachlich unrichtigen Urteils vermag dagegen einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB nur zu begründen, wenn nicht nur die das Urteil verwertende Partei die Unrichtigkeit kennt, sondern zusätzlich andere Umstände vorliegen, die diese Verwertung als in besonders hohem Maße unbillig erscheinen lassen (RGZ 168, 1, 12; BGHZ 13, 71, 72; 26, 391, 397; BGH LM BGB § 826 [Fa] Nr. 3). An diesen Grundsätzen, die in jahrzehntelanger Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind, ist auch gegenüber den immer wieder vorgebrachten Einwendungen festzuhalten.

Die Möglichkeit, das Urteil mit einer Restitutionsklage anzugreifen, schließt den Schadensersatzanspruch nicht aus, jedenfalls dann nicht, wenn durch dieses Urteil die Ehe der Parteien geschieden worden und der Unterhaltsanspruch derjenigen Partei, die den Schadensersatz begehrt, beeinträchtigt worden ist (RGZ 78, 389, 393; BGH LM BGB § 826 Fa Nr. 7).

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Beklagte das Scheidungsurteil in sittenwidriger Weise erlangt.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, der Beklagte habe es durch bewußt unwahre Angaben, die er in dem Scheidungsprozeß vor dem Oberlandesgericht gemacht habe, verhindert, daß seine ehewidrigen Beziehungen zu Frau S. bekannt geworden seien. Die Klägerin habe in jenem Prozeß vorgetragen, der Beklagte fahre regelmäßig in Richtung Bad Ems; die Reisen dienten der Aufrechterhaltung ehewidriger Beziehungen zu einer Frau, die im November 1952 ihren Anfang genommen hätten. Dieses Vorbringen habe der Beklagte zunächst allgemein bestritten; bei seiner Anhörung vor dem Oberlandesgericht habe er jedoch wahrheitswidrig versichert, seine in Richtung Limburg gehenden Reisen ständen in keinem Zusammenhang mit ehewidrigen Beziehungen; er halte vielmehr freundschaftliche und kameradschaftliche Beziehungen zu zwei Frauen in Hamburg und Aschaffenburg aufrecht. Die an ihn gerichtete Frage habe sich aber naturgemäß darauf bezogen, ob er zu irgendeiner Frau ehewidrige Beziehungen unterhalte. Durch seine Einlassung habe er gegen die Wahrheitspflicht verstoßen und die Gegenpartei und das Gericht von der eigentlichen Spur weggeführt. Dabei hätten ihm seine Beziehungen zu Frau S., in deren Scheidungsprozeß er am 4. Dezember 1953 als Ehebruchszeuge vernommen worden sei, und mit der sein eigenes Vorgehen gegen die Klägerin alsbald abgestimmt worden sei, lebendig vor Augen gestanden.

Er habe Frau S. im Oktober/November 1952 näher kennen gelernt, es sei in diesem Jahre bereits zum Duzfuß zwischen beiden gekommen, und schon im Februar 1953 habe die Wohnungsvermieterin Frau B. in K. den Beklagten mit Frau S. zusammen im Bett liegend angetroffen. Seine Pflicht sei es gewesen, in seinem Scheidungsprozeß vor dem Oberlandesgericht mindestens die Antwort zu verweigern. Unerheblich sei es, daß das Oberlandesgericht schließlich in dem Urteil das Vorbringen der Klägerin nicht für hinreichend eingehend und substantiiert erachtet habe, um darüber in eine Beweisaufnahme einzutreten.

Hinzukomme, so fährt das Berufungsgericht fort, daß der Beklagte der Klägerin wissentlich ein Beweismittel genommen habe. Er habe offensichtlich den Sohn Helmut auf seine Seite gezogen. Der Beklagte habe eingeräumt, daß Helmut nach dem Abschluß der ersten Instanz des Scheidungsprozesses Kenntnis von seinen engen Beziehungen zu Frau S. gehabt habe. Der Sohn habe auf die Frage der Klägerin nach dem Ziel der Reisen des Beklagten eine ausweichende Antwort gegeben. Offensichtlich habe der Beklagte den Sohn angewiesen, seiner Mutter über die Reisen, deren Ziel und die besuchte Person keine Auskunft zu geben, wie der Beklagte auch eine Eingabe des Sohnes an das Scheidungsgericht über dessen Aussageverweigerung veranlaßt und im Wortlaut entworfen habe, wobei er bestrebt gewesen sei, den Sohn nicht als Zeugen vor Gericht kommen zu lassen und die Klägerin durch die Fassung der Eingabe in ein schlechtes Licht zu bringen. Wenn der Beklagte Helmut nicht in der geschilderten Weise planmäßig beeinflusst hätte, so hätte dieser sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts gegenüber seiner Mutter nicht völlig verstockt und gegensätzlich gezeigt, so daß es ihr gelungen wäre, das Wesentliche von ihm zu erfahren und daraus weitere Unterlagen zu gewinnen. Die Klägerin

hätte dann vor Gericht konkretere Angaben machen können, und der Beklagte wäre bei der Parteivernehmung gezwungen gewesen, den wahren Zweck seiner auffallend regelmäßigen Reisen einzugestehen oder doch nicht länger zu vertuschen. Auf die Behauptung, er habe der Klägerin auch einen Brief des Ehemannes S. entwendet, komme es somit nicht mehr an.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind im Ergebnis unbegründet. Die jetzige Klägerin hatte in dem Scheidungsprozeß ehewidrige Beziehungen ihres Ehemannes so substantiiert vorgetragen, daß das Gericht diesen darüber nach § 619 ZPO persönlich hören konnte, wie es geschehen ist. Sie hatte behauptet, sie habe von der regelmäßigen sich auf zwei bis fünf Nächte erstreckenden Abwesenheit ihres Ehemannes gewußt, und sie habe von einem Bahnbediensteten erfahren, daß er als Reiseziel Bad Ems angegeben habe, wie er Kurkameraden besuche, nachdem er im Herbst 1952 von dort zurückgekehrt sei, um alsbald die Scheidungsklage einzureichen. Die Antwort, die der Sohn Helmut ihr nach ihrer Behauptung auf die deswegen an ihn gerichteten Fragen gegeben hatte, waren eher geeignet, einen Verdacht ehewidriger Beziehungen des Ehemannes zu verstärken als zu zerstreuen. Es handelte sich unter diesen Umständen nicht um eine ohne ausreichende Anhaltspunkte aufgestellte Behauptung, die das Gericht berechtigt hätte, sie völlig zu übergehen, mochte auch die Ehefrau noch keine näheren Angaben über die Person, mit der der Ehemann in ehewidrigen Beziehungen stand, gemacht haben (RG Warn 1921 Nr. 52; RG HRR 1928 Nr. 1940).

Es kann dahinstehen, ob dem jetzigen Beklagten Rechtsnachteile daraus erwachsen könnten, wenn er eine ganz allgemein an ihn gerichtete Frage nach ehewidrigen Beziehungen zu irgendeiner Frau wahrheitswidrig verneint hätte.

Die bei der gerichtlichen Anhörung in zulässiger Weise an ihn gerichtete Frage bezog sich, wie der Tatbestand des Urteils des Oberlandesgerichts in dem Scheidungsprozeß ergibt, darauf, ob seine Reisen in Richtung Limburg etwas mit derartigen Beziehungen zu tun hätten. Auch die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Wendung, naturgemäß sei die an ihn gestellte Frage dahin gegangen, ob er ehewidrige Beziehungen zu irgendeiner Frau unterhalte, soll ersichtlich nicht besagen, daß eine solche ganz allgemeine Frage an ihn gerichtet worden sei, sondern daß er sich der Beantwortung der Frage nach dem Zweck seiner Reisen nicht durch den Hinweis auf solche Frauen habe entziehen dürfen, mit denen er auf diesen Reisen in harmloser Weise zusammengetroffen war. Die Antwort des Beklagten, die sich nicht auf eine Verweigerung von Angaben oder ein Bestreiten beschränkte, führte die Klägerin und das Gericht, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird, von der eigentlichen Spur weg. Das war besonders verwerflich, weil der Beklagte kurz vorher in dem Scheidungsprozeß der Frau Scholten die ehewidrigen Beziehungen, die er mit dieser angeknüpft hatte, als Zeuge offenbart hatte, und weil er sein Verhalten mit Frau S. abgestimmt hatte. Dieses Verhalten war darauf gerichtet, ein unrichtiges Scheidungsurteil zu erschleichen, bei dem die eigenen Eheverfehlungen unberücksichtigt blieben. Es verstieß gegen die guten Sitten und ist deshalb grundsätzlich geeignet, nach § 826 BGB einen Schadensersatzanspruch der dadurch benachteiligten Klägerin zu begründen.

Im Zusammenhang damit konnte das Berufungsgericht auch das Verhalten des Beklagten gegenüber dem Sohn Helmut als sittlich nicht einwandfrei bewerten. Dabei ist es nicht entscheidend, daß der Sohn in dem Scheidungsprozeß möglicherweise auch dann, wenn er von seinem Vater nicht beein-

flußt worden wäre, vor Gericht von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätte; denn das Berufungsgericht konnte das unlautere Verhalten des Beklagten darin sehen, daß er ihn bewußt und planmäßig seiner Mutter entfremdete und veranlaßte, deren Fragen nach den Reisen des Vaters nicht zu beantworten.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe ohne tatsächliche Unterlagen und unter Verletzung des § 286 ZPO angenommen, der Beklagte habe den Sohn angewiesen, seiner Mutter keine Auskunft über die Reisen zu geben. Das Berufungsgericht konnte aus der festgestellten Antwort des Sohnes, sie könnten übernachten, wo sie wollten, und aus der nach seiner Überzeugung von dem Beklagten aufgesetzten Eingabe des Sohnes den Schluß ziehen, daß dieser seiner Mutter auf das Geheiß des Beklagten seine jetzt erwiesene Kenntnis über dessen ehewidriges Verhalten vorenthielt.

Eine derartige Einwirkung braucht zwar nicht sittenwidrig zu sein; im allgemeinen wird es vielmehr umgekehrt sittlich bedenklich sein, wenn ein Ehegatte von einem gemeinsamen Kind Material zur Führung des Scheidungsprozesses gegen den anderen zu erhalten sucht. Hier aber läßt sich die Beeinflussung des Sohnes durch den Vater nicht losgelöst von dessen sonstigem planmäßigem Bestreben, die Scheidung unter Verheimlichung einer eigenen Verfehlung zu erreichen, beurteilen, und es ist auch von Bedeutung, daß es der Mutter bei ihren an den Sohn gerichteten Fragen in erster Linie um die Aufrechterhaltung der Ehe ging. Im übrigen war es von dem Vater gegenüber dem Sohn selbst, der erst im 18. Lebensjahr stand, als der Scheidungsprozeß seiner Eltern in der Berufungsinstanz schwebte, nicht zu verantworten, wenn er ihn zum heimlichen Mitwisser seiner ehewidrigen Handlungen machte und dazu anhielt, die Mutter zusammen

mit ihm, dem Vater, zu hintergehen. Unter den gegebenen Umständen verstieß der Beklagte damit gleichzeitig gegen seine Pflichten, die er als Prozeßpartei gegen seine Ehefrau hatte. Es braucht nicht notwendig eine Täuschungshandlung zu sein, in der die sittenwidrige Erwirkung eines unrichtigen Urteils besteht (BGH LM BGB § 826 [Fa] Nr. 9). Hier kommen die Irreführung des Gerichts und der Klägerin und die Beeinflussung des Sohnes zusammen.

3. In dem angefochtenen Urteil heißt es, der Beklagte habe alle Mittel eingesetzt, um von der Klägerin möglichst ohne Unterhaltsverpflichtungen loszukommen. Damit ist der für den Anspruch nach § 826 BGB erforderliche Schädigungsvorsatz festgestellt, soweit es sich um die Verkürzung der Unterhaltsrechte der Klägerin handelt (BGH LM BGB § 826 [Gb] Nr. 4, [Gc] Nr. 1). Wie sich daraus ergibt, rechnete der Beklagte damit und billigte er es, daß in dem Eheprozeß auf Grund seines unlauteren Verhaltens ein der wirklichen Rechtslage nicht entsprechendes Urteil ergehe, und daß dadurch die berechtigten Unterhaltsansprüche der Klägerin verkürzt würden. Das genügt bei einem unlauteren Prozeßverhalten für den inneren Tatbestand des § 826 BGB. Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, daß der Schädiger die tatsächliche Unrichtigkeit des von ihm erstrebten Urteils, das er in jedem Fall erreichen will, positiv kennt.

4. Das Berufungsgericht hätte außerdem das Scheidungsbegehren des Ehemanns zwar nicht wie in einem Wiederaufnahmeverfahren von Grund auf neu prüfen, aber doch gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheiden müssen, ob bei einem einwandfreien Verhalten des Beklagten in dem Scheidungsprozeß eine für die Klägerin günstigere Entscheidung hätte ergehen müssen (BGH LM BGB § 826 [Fa] Nr. 6; a.A. RGZ 156, 265, 270). Dazu hätte

es zunächst, ebenfalls nach Maßgabe des § 287 Abs. 1 ZPO, feststellen müssen, ob und in welchem Umfang das Scheidungsgericht die Verfehlungen des Beklagten, die dieser verheimlicht hatte, als erwiesen angesehen hätte, wenn er sich richtig verhalten hätte.

In dem angefochtenen Urteil fehlt es an hinreichenden Feststellungen darüber. Es kommt darauf an, ob dem Beklagten, wenn er bei seiner Vernehmung keine irreführenden Angaben gemacht, sondern etwa Erklärungen verweigert hätte, und wenn er sich einer unlauteren Beeinflussung des Sohnes enthalten hätte, die ehewidrigen Beziehungen zu Frau Scholten in vollem Umfang oder wenigstens in einem Ausmaß nachgewiesen wären, daß eine andere Entscheidung hätte ergehen müssen, etwa eine andere Schuldfeststellung vorzunehmen gewesen wäre. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin selbst im Jahre 1944 Ehebruch begangen hatte.

Falls sich ergeben würde, daß die Ehe bei richtigem Verhalten des Beklagten aus gleicher Schuld beider Ehegatten geschieden worden wäre, wäre weiter zu prüfen, ob die Klägerin dann einen Unterhaltsanspruch nach § 60 EheG hätte.

Das Urteil des Berufungsgerichts kann aus diesem Grunde nicht bestehen bleiben. Vielmehr muß der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, damit diese für die Entscheidung erheblichen Fragen in tatsächlicher Hinsicht geklärt werden.

5. Voraussetzung für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Befreiung von Prozeßkosten, die ihr in dem Scheidungsprozeß auferlegt sind, ist, daß der Schädigungsvorsatz ihres Ehemanns mindestens in der Form des bedingten Vorsatzes auch dahin gegangen ist, sie könne durch die Herbei-

führung einer in dem Scheidungsprozeß ergehenden unrichtigen Kostenentscheidung benachteiligt werden. In den Fällen des § 826 BGB muß der Vorsatz die gesamten Schadensfolgen, wenn auch nicht den Kausalverlauf im einzelnen, umfassen (BGH LM BGB § 826 Go Nr. 1, dazu Coing NJW 1951, 596). Auch darüber wird das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Ascher	Bundesrichter	Wüstenberg	Wilden	Dr. Loewenheim
	Raske ist be-			
	urlaubt und ver-			
	hindert zu unter-			
	schreiben.			

Ascher